

Einladung zum Bürger-Planer-Dialog

"Umgestaltung der Ortsmitte und Ortsdurchfahrt Neidlingen"

Die Gemeindeverwaltung lädt sehr herzlich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neidlingen zum Bürger-Planer-Dialog ein. Diese Veranstaltung findet statt

am Samstag, den 03. Juli 2021, von 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr Treffpunkt: vor dem Rathaus Neidlingen, Kelterstraße 1.



Worum geht es?

Für die Gemeinde Neidlingen ist die Umgestaltung der Ortsmitte und Ortsdurchfahrt eine wichtige und große Planungsaufgabe.

Um eine hohe Qualität der Planung durch mehrere Planvarianten zu gewährleisten, führt die Gemeinde Neidlingen eine Mehrfachbeauftragung durch, zu der fünf Planungsbüros eingeladen werden und welche durch die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) vorbereitet und verfahrenstechnisch betreut wird.

Gegenstand der Mehrfachbeauftragung ist die Erarbeitung eines städtebaulich-freiraumplanerischen Konzeptes dieser Umgestaltung.

Nun haben die Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit mit den fünf eingeladenen Planungsbüros im Rahmen eines geführten moderierten Spaziergangs entlang der Ortsdurchfahrt ins Gespräch zu kommen. Dabei sollen den PlanerInnen wichtige Hinweise aus der Sicht der späteren Nutzer mit auf den Weg gegeben werden.

Was erwartet Sie beim Bürger-Planer-Dialog?

Der Bürger-Planer-Dialog findet als geführter und moderierter Ortsspaziergang statt. An dem Termin werden die teilnehmenden Büros das Planungsgebiet kennenlernen und im direkten Kontakt mit der Jury und der Bürgerschaft Fragen klären. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, mit den PlanerInnen, die sich intensiv mit dem Projekt beschäftigen werden, ins Gespräch zu kommen. Es können Fragen gestellt und auf bestimmte Sachverhalte hingewiesen werden. Darüber hinaus erfährt man mehr über das Projekt.

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung.

Eine Voranmeldung ist, um die Teilnehmerzahl abschätzen zu können, erwünscht. Die Teilnehmerzahl wird jedoch nicht begrenzt.

(Die Veranstaltung findet unter Vorbehalt jeglicher Änderungen der Corona-Maßnahmen statt)

Für Rückfragen stehen Ihnen im Rathaus Frau Schweikert (Tel: 07023 900 23 15; sonja.schweikert@neidlingen.de) oder von der KE (Moderation) Herr Thaler (Tel: 0711 6454 2183; stephan.thaler@lbbw-im.de) zur Verfügung.

Weitere Informationen folgen im nächsten Mitteilungsblatt.



Notrufe - Bereitschaftsdienste - Wichtige Rufnummern

| Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt Polizei | 112 110 |
|---|-------------|
| Polizeiposten Weilheim | 90052-0 |
| Polizeiposten Kirchheim | 07021/501-0 |
| Krankentransporte | 19222 |
| Klinikum Kirchheim-Nürtingen | |
| Klinikort Kirchheim u. Teck | 07021/88-0 |
| Klinikort Nürtingen | 07022/78-0 |
| Giftnotruf Freiburg | 0761/19240 |

Bürgermeisteramt Neidlingen

90023-0 Telefon

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr Dienstagnachmittags 16 bis 18 Uhr

zusätzlich donnerstags ab 7 bis 12 Uhr oder nach Vereinbarung

Wertstoffhof (Gottlieb-Stoll-Straße 60)

Samstags 10 bis 12 Uhr

| Ev. Kindergarten Wasserschloß | 6384 |
|--------------------------------|--------------|
| Grundschule Neidlingen | 4725 |
| Evang. Pfarramt Neidlingen | 909350 |
| Telefonseelsorge (geb.frei) | 0800/1110111 |
| Kath. Pfarramt Weilheim | 909393 |
| Telefonseelsorge (geb.frei) | 0800/1110222 |
| Landratsamt Esslingen | 0711/3902-0 |
| Bestattungsunternehmen | |
| Werner Holt, Kirchheim | 07021/3657 |
| Bestattungshaus Jäck, Weilheim | 2092500 |
| Anruf-Sammel-Taxi | 07021/2656 |

| Storungsalenste | |
|----------------------------------|--------------|
| Strom Störungsdienst Albwerk | 07331/209777 |
| Wasserversorgung Störungsdienst | 07021/800300 |
| Telefon Störungsstelle | 0800/3302000 |
| Unitymedia (Kabel BW) | 0800/8888719 |
| Sperrnotruf EC- und Kreditkarten | 116 116 |
| Handwerkernotdienst | 01805/356878 |
| | |

Soziales

Soziales Netz Raum Weilheim e.V. Beratungsstelle für Hilfe und Pflege im Alter **Betreutes Wohnen zu Hause**

Betreuungsgruppen für ältere Menschen

Rosemarie Bühler, Tel.: 74 33 077

info@soziales-netz-weilheim.de, www.soziales-netz-weilheim.de

Diakoniestation Teck - Wir sind für Sie da Häusliche Alten- & Krankenpflege - Palliativversorgung Hauswirtschaftliche Versorgung - Essen auf Rädern - Hausnotruf 24 Stunden erreichbar unter:

Tel. 07021/486220, Fax 07021/4862228, E-Mail: info@ds-teck.de

Pflegestützpunkt Weilheim Bahnhofstr. 16, 73235 Weilheim

Pflegedienstleitung: Herr Michael Bihl, E-Mail: m.bihl@ds-teck.de Bereich Pflege: Frau Birgit Strauß, E-Mail: b.strauss@ds-teck.de Bereich Hauswirtschaft: Frau Maria-Angela Korn, E-Mail: m.korn@ ds-teck.de



Pflegestützpunkt

STUTZPUNKT Information, Beratung, Vermittlung bei Hilfe- und ANDKREIS ESSLINGEN Pflegebedürftigkeit und zur Vorsorge im Alter

Marktplatz 4, 73235 Weilheim an der Teck

(Bürgerhaus, Hölderlinstube)

Melissa Wolff, Tel: 0711 / 3902-43734,

Mail: wolff.melissa@LRA-ES.de Erreichbarkeit: Montag bis Freitag Termine nach Vereinbarung

Arbeitsgemeinschaft Hospiz Alleenstraße 74, Kirchheim 07021/9209227

Deutsches Rotes Kreuz DRK-Notfallnachsorgedienst 07022/19222 Nürtingen-Kirchheim/Teck

TEV - Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.

Büro Kirchheim unter Teck

Turmstraße 3, 73230 Kirchheim unter Teck

Ansprechpartnerin: Petra Nitsch, Sozialpädagogin (FH), Telefon: 07021/807236-2, E-Mail: p.nitsch@tev-kreis-es.de Homepage: www.tageselternverein-kreis-es.de

Arztliche Notdienste

Arzt

Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr 116117 Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr

Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus Nürtingen, Auf dem Säer 1, 07022/19292 werktags Montag bis Donnerstag von 19 bis 7 Uhr des Folgetages

Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus Kirchheim, Eugenstraße 3, am Wochenende und an Feiertagen; beginnend am Vorabend um 19 Uhr, bis zum folgenden Werktag um 8 Uhr

Kinderarzt 116117

Werktags ab 18 Uhr

Am Wochenende und an Feiertagen 8 bis 13 Uhr und 15 bis 19 Uhr

Hals-Nasen-Ohren-Arzt Augenarzt 116117 Zahnarzt 0711/7877755

Tierrettung/Tierambulanz Mittlerer Neckar

24-Stunden-Notruf 0177/3590902

Tierschutzverein Kirchheim-Teck e. V.

Siechenwiesen 22, 73230 Kirchheim-Teck, Tel. 07021 71812 Öffnungszeiten: samstags, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr info@tierschutzverein-kirchheim.de,

http://www.tierschutzverein-kirchheim.de

Postanschrift: Sabine Lauffer, Stifterstrasse 18, 73230 Kirchheim unter Teck.

Apothekendienst (ohne Gewähr)

Im Internet unter www.lak-bw.notdienst-portal.de werden durch Eingabe der PLZ und Datum die fünf nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken angezeigt, oder unter 0180/5002963 (gebührenpflichtig)

Die Notdienstbereitschaft beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am folgenden Tag.

24.06. Mörike Apotheke Nürtingen 07022-31412 Kirchheimer Str. 7, 72622 Nürtingen

25.06. Eberhard Apotheke Notzingen 07021-45351 Wellinger Str. 1, 73274 Notzingen

26.06. Stadt Apotheke in der Praxisklinik Nürtingen 07022-9094455 Bahnhofstr. 5, 72622 Nürtingen

27.06. Rauner Apotheke Kirchheim 07021-52101 Tannenbergstr. 40, 73230 Kirchheim unter Teck

28.06. Sulzburg Apotheke Unterlenningen 07026-81158 Kirchheimer Str. 45/1, 73252 Lenningen

29.06. Pinguin Apotheke im NANZ-Center 07021-8046171 Stuttgarter Str. 1, 73230 Kirchheim unter Teck

Central Apotheke Wernau 07153-31719 Kirchheimer Str. 98, 73249 Wernau



Aktuelle Seite

Die Netze BW GmbH informiert:

Zählerstand zukünftig umweltschonend und schnell zurückmelden - Ablesekarte entfällt

Die Netze BW GmbH verzichtet zukünftig auf die Ablesekarte für die Erfassung der Verbrauchsdaten. Bereits seit Jahren stellt die Netze BW - als Messstellenbetreiber - zunehmend mehr Möglichkeiten bereit, die jährliche Meldung des Zählerstands online durchzuführen. Diese Angebote werden angenommen. Die Online-Rücklauf-Quote stieg seither auf über 70 Prozent. Schnell und unkompliziert sind die Daten genau dort, wo sie benötigt werden. Zudem spart man bei der papierlosen Übermittlung sowohl beim Transport der Post als auch schon bei der Papierproduktion CO₂ ein.

Folgende Rückmeldemöglichkeiten bietet die Netze BW an:

Online:

Den Zählerstand ganz bequem mit der Vorgangs- sowie Zählernummer unter **www.netze-bw.de/ablesung** eingeben oder über den auf dem Anschreiben angegebenen QR Code mit

dem Smartphone erfassen. Wer hier die Funktion "Erinnerung per E-Mail" aktiviert, wird zukünftig vom Messstellenbetreiber per E-Mail an die Ablesung erinnert.

Kundenportal:

Einfach im Kundenportal unter *meine.netze-bw.de* einmalig mit seiner E-Mail-Adresse und einem Passwort registrieren, dann kann man den Zählerstand dort jedes Jahr online übermitteln und wird zukünftig vom Messstellenbetreiber per E-Mail an die Ablesung erinnert.

Ablesefoto per WhatsApp oder E-Mail:

Einfach ein Foto vom abzulesenden Stromzähler mit erkennbarer Zählernummer und Zählerstand erstellen und dann

- -> per E-Mail an *Ablesefoto@netze-bw.de* oder
- -> per WhatsApp an 0151 5111 4200 senden.

Dazu am besten diese Telefonnummer als Netze BW-Kontakt ins Telefonbuch des Smartphones speichern. Mit der initialen Nutzung des WhatsApp-Kanals stimmt man der Verarbeitung des Zählerstands durch WhatsApp zu.

Telefon:

Nach wie vor kann man den Zählerstand auch telefonisch unter: 0800 3629-260 mitteilen. Dazu bitte die Vorgangsnummer und den aktuellen Zählerstand bereithalten.

Alle Netzkund*innen, die die Funktion "Erinnerung per E-Mail' noch nicht nutzen, werden per Anschreiben an den Ablesetermin erinnert.

Neidlinger Blitzer wurde beschädigt

Unbekannte Täter besprühten in den vergangenen Tagen die Blitzersäule.

Da diese Handlung eine Straftat darstellt, nimmt das Polizeirevier Weilheim die Ermittlungen auf.

Ihre Gemeindeverwaltung







Wochenkalender

Donnerstag, 24. Juni

07:00 Uhr Abfuhr der Biotonnen

07:00 Uhr Hausmüllabfuhr (2-wöchentlich)

Montag, 28. Juni

20:00 Uhr Gemeinderatssitzung in der Reußensteinhalle

Donnerstag, 01. Juli

07:00 Uhr Abfuhr der Biotonnen

Amtliche Bekanntmachungen

EINLADUNG



Am kommenden **Montag, 28. Mai 2021**, findet um **20:00 Uhr** in der Reußensteinhalle in Neidlingen, Schönbuchstraße 10, eine öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

statt, mit folgender

Tagesordnung:

- 1. Bürgerfragestunde
- 2. Vorbereitung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
 - Bildung der Wahlvorstände
 - Berufung der Wahlvorsteher und ihren Stellvertretern, sowie den Beisitzern
- 3. Kauf eines neuen Servers
- 4. Gutachterausschuss
 - Abberufung der Gutachterausschüsse gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der GuAVO
 - Aufhebung der "Satzung über die Erhebung vn Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss"
 - Benennung von ehrenamtlichen Gutachtern für den Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss
- 5. Anfragen und Bekanntgaben

Nicht-öffentliche Beratungen schließen sich an.

Wir laden die Bürgerinnen und Bürger freundlich zum Besuch der öffentlichen Beratungen ein.

Hinweis

Die Reußensteinhalle wurde als Sitzungsort festgelegt, um die notwendigen Abstände für die Mitglieder des Gemeinderates und die Bevölkerung aufgrund der aktuellen Corona-Krise sicherzustellen.

Klaus Däschler Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

Vom 13. Mai 2021 (in der ab 21. Juni 2021 geltenden Fassung)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBI. I S. 850, 856) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 - Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele und allgemeine Anforderungen

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden. (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen. (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind nach § 10 Absatz 1 zulässige Ansammlungen. (3) Die Abstandsregel gilt nicht für die in § 24 Absatz 1 Nummer 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Medizinische Masken und Atemschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich ist, muss diese die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen; soweit Atemschutz getragen werden muss, muss dieser die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen. (2) Eine medizinische Maske oder ein Atemschutz muss getra-
- gen werden

 1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der



- Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
- 2. in Kraftfahrzeugen, sofern sich darin Personen aus mehr als einem Haushalt aufhalten; § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
- 3. bei Veranstaltungen im Sinne des § 11 Absätze 2 und 3,
- 4. in Betrieben und Einrichtungen zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 7,
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- 6. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
- 7. in Einrichtungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 2, in Freizeitparks sowie sonstigen Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 18,
- 8. in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 10 und in Vergnügungsstätten im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 13 bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
- in Beherbergungsbetrieben und sonstigen Einrichtungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 11 bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zum Betreten der zugewiesenen Unterkunft.
- 10. in Bädern und an Badeseen im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 17 nach Maßgabe der Corona-Verordnung Bäder und Saunen vom 21. Mai 2021 (GBI. S. 467),
- 11. beim theoretischen und praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den theoretischen und praktischen Prüfungen sowie bei weiteren Angeboten der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- 12. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz,
- 13. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
- 14. bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft,
- 15. bei Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 1 und 2,
- 16. in den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie Horten an der Schule; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1,
- 17. in Kindertageseinrichtungen, der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Horten sowie Schulkindergärten,
- 18. bei Angeboten des Nachhilfeunterrichts,
- 19. in Wahlgebäuden bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von § 12 und
- 20. in anderen, nicht in den vorstehenden Nummern genannten geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.
- (3) Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht nicht
- 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden

- Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 14,
- 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 2 Nummern 4, 5, 13, 14 und 20, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige T\u00e4tigkeit dies erfordern.
- 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
- 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
- bei sportlicher Betätigung in den Bereichen im Sinne des Absatzes 2 Nummern 12 und 20 sowie in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 16 und von Hochschulen,
- in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nummern 13 und 20 bei Veranstaltungen im Sinne des § 11 Absatz 5, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,
- bei Veranstaltungen und in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 2 Nummern 3, 7 und 12 beim Aufenthalt im Freien, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
- 10. in Horten, soweit dort nicht ausschließlich schulpflichtige Kinder betreut werden, in Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte, während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben,
- 11. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz; dies gilt auch im Bereich von Kultureinrichtungen und -veranstaltungen, oder
- beim musikalischen Übebetrieb im Rahmen des Studienbetriebs.

Abschnitt 2: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, ha- ben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
- 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhand-



- tüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel,
- 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutrittsund Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Test im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus vorzunehmen und ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV vom 8. Mai 2021 - BAnz AT 08.05.2021 V1) vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV. Die Anforderungen von Satz 1 erfüllen auch Testnachweise von Testungen durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), sofern der Befundzeitpunkt nicht länger als 24 Stunden zurückliegt und die übrigen Anforderungen von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erfüllt werden. In den Fällen von § 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.
- (2) Als geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verord- nung erlassenen Regelungen gelten alle asymptomatischen Personen im Sinne des § 2 Nummer 1 SchAusnahmV, die einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 SchAusnahmV vorweisen können.
- (3) Als genesene Personen im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gelten alle asymptomatischen Personen im Sinne des § 2 Nummer 1 SchAusnahmV, die über einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 SchAusnahmV verfügen.

§ 6 Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem IfSG bleiben unberührt.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.
- (4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermögli- chen.

§ 8 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
- 1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- 3. die entgegen § 3 Absatz 2 oder § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe c, Nummer 8 oder 9 IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atem- schutz tragen, oder
- 4. die entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9, § 17 Absatz 1 Nummer 7, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 8, § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 3 Buchstabe b IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SchAusnahmV, § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SchAusnahmV oder § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SchAusnahmV weder



einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis im Sinne des § 5 vorlegen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 9 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
- Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
- die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
- 4. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Er- krankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 4 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 3: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 10

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
- 1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
- 2. von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr mindestens 14 Jahre alten Personen bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.

Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze

- 2 und 3 einschließlich deren haushaltsangehöriger Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht mit und bleiben als Haushalt unberücksichtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 11 Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 7 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 einzuhalten.
- (2) Das Abhalten von Veranstaltungen ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind:
- notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit nicht bereits von Absatz 5 erfasst,
- standesamtliche Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als zehn Personen; Kinder der Eheschließenden sowie geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 zählen hierbei nicht mit,
- berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in der Corona-Verordnung Schule etwas Abweichendes geregelt ist,
- Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 15 Absatz 3,
- 5. Veranstaltungen im Bereich der Leistungen und Maßnahmen nach § 16 SGB VIII, der Frühen Hilfen nach Maßgabe der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen, sowie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 11, 13, 14, 27 bis 35a, 41 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a SGB VIII durchgeführt werden,
- zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen,
- die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen sowie von Sprach- und Integrationskursen,
- 8. die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulausbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach § 2b Straßenverkehrsgesetz und Fahreignungsseminaren nach § 4a Straßenverkehrsgesetz,
- die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen, wenn ein Testkonzept für die Ausbildenden vorhanden ist; für die Teilnahme ist die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich, und
- Nachhilfeunterricht für Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.
 - Soweit in Satz 2 keine anderweitige Begrenzung der Teilnehmerzahl geregelt ist, sind höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.



- (3) Ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl sind zulässig:
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 13 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen,
- fachspezifische Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren sowie weitere staatliche Prüfungen; der Veranstalter kann die Teilnahme in Präsenz insbe- sondere von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 abhängig machen, und
- 3. Spitzen- oder Profisportveranstaltungen, soweit diese ohne Zuschauer stattfinden.
- (4) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 10 Absatz 1 zulässig ist.
- (5) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses gelten die Absätze 2 bis 6. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (3) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
- Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter;
- Im Falle des § 3 Absatz 3 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für

- längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.
- (4) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
- 1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- 2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- 3. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 19 weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 vorliegt, oder
- 4. entgegen Absatz 3 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- (5) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 zu tragen. § 3 Absatz 3 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (6) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung sowie die Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude oder bei öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse aufhalten wollen.

§ 13 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 10 und 11 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 14 Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 10 und 11 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 7 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 10 und 11 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8.



Abschnitt 4: Betriebsverbote und Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

8 15

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
- 1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit Ausnahme von Wettannahmestellen, sofern sie entsprechend § 16 Absatz 3 Satz 4 betrieben werden,
- Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen, Galerien und Gedenkstätten sowie Kinos, mit Ausnahme von Autokinos, - konzerten und -theatern; der Betrieb von Museen, Galerien und Gedenkstätten entsprechend § 16 Absatz 1 ist gestattet,
- Archive und Bibliotheken; der Betrieb entsprechend § 16 Absatz 1 ist gestattet; Bibliotheken können hiervon bei der Abholung bestellter Medien und der Rückgabe von Medien im Rahmen des jeweiligen Hygienekonzepts abweichen.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen; hiervon ausgenommen sind Gruppen bis zu fünf Schülerinnen und Schülern, wobei Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht nicht gestattet ist,
- Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
- 6. Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren,
- 7. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, einschließlich Ausflugsschifffahrt, Museumsbahnen sowie touristischen Seilbahnen; der Betrieb von zoologischen und botanischen Gärten entsprechend § 16 Absatz 1 ist gestattet,
- öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
- Fitnessstudios, Yogastudios und vergleichbare Einrichtungen, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
- 10. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport, sowie für Anfänger- schwimmkurse,
- 11. Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
- 12. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG), mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 5 und in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen,
- 13. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitneh-

- men und des Außer-Haus-Verkaufs; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen; § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
- 14. Tiersalons, Tierfriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen; der Betrieb entsprechend § 16 Absatz 3 Satz 4 ist gestat- tet,
- 15. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule, es sei denn die Nutzung erfolgt kontaktarm und durch bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten.
- 16. Clubs und Diskotheken und
- 17. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG).
- (2) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 GastG sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskan- tine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht. (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind, insbesondere auch für Veranstaltungen für Studierende im ersten Semester und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen. Das Rektorat oder die Akademieleitung kann die Teilnahme in Präsenz insbesondere von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 abhängig machen. § 24 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16

Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe

- (1) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, ist ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen gestattet, wobei pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eine Kundin oder ein Kunde zulässig ist; bei den Einzelterminen sind fest begrenzte Zeiträume pro Kundin oder Kunde vorzugeben und es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 7 (Click and Meet-Regelung).
- (2) Von Absatz 1 ausgenommen sind:
- der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
- 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
- 3. Ausgabestellen der Tafeln,
- Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
- 5. Tankstellen,



- Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr,
- 7. Reinigungen und Waschsalons,
- 8. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
- 10. der Großhandel und
- 11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bauund Raiffeisenmärkte.

In den Fällen des Satzes 1 gilt für geschlossene Räume, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken ist:

- 1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als zehn Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
- bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche,
- 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels von mehr als 800 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgeblich.

- (3) Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Absatz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent des Umsatzes beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verboten Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt; Absatz 1 bleibt unberührt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren.
- (4) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (5) Der Betrieb von Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechenden Ersatzteilverkaufsstellen bleibt zulässig, soweit er nicht nach anderen Vorschriften in oder aufgrund dieser Verordnung untersagt ist. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. In den Fällen von Satz 2 und 3 gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; die Zulässigkeit des Warenver- kaufs nach Absätzen 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 17

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

(1) Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote

und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 7 durchzuführen:

- 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
- Kunst- und Kultureinrichtungen einschließlich Museen, Galerien, Kinos, Autokinos, - theater und -konzerte sowie zoologische und botanische Gärten und Gedenkstätten,
- 3. Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen,
- Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
- Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
- sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 24 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt,
- 7. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; soweit bei der Dienstleistung, dem Angebot oder der Aktivität eine medizinische Maske oder ein Atemschutz nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist für die Inanspruchnahme der Dienst- leistung die Vorlage eines Test-, Impfoder Genesenennachweises im Sinne des § 5 der Kundin oder des Kunden erforderlich; dies gilt nicht für Physiound Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege,
- 8. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, Fitness- und Yogastudios sowie ähnliche Einrichtungen,
- 9. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 7, soweit dies nicht nach § 16 Absatz 1 vorgeschrieben ist,
- 10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 7 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
- 11. Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, sowie Reisebusse im touristischen Verkehr,
- 12. Messen, Ausstellungen und Kongresse,
- Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungs- und Wettannahmestellen,
- 14. Sonnenstudios,
- 15. Tierpensionen sowie, mit Ausnahme der Anforderungen des § 7, Tiersalons, Tierfriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege,
- 16. Saunen und ähnliche Einrichtungen,
- 17. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang,
- Freizeitparks sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, einschließlich Ausflugsschifffahrt, Museumsbahnen sowie touristischen Seilbahnen und
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 ProstSchG.
- (2) Beim Betreiben oder Anbieten der Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten nach Absatz 1 gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzan-



forderungen nach § 9 einzuhalten. Absatz 1 sowie die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 11 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8 gilt auch für die in § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 5 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 7 und 14 ist die Erbringung der Dienstleistung nur nach vorheriger Terminbuchung gestattet.

§ 18

Besondere Infektionsschutzvorgaben für Schlachtbetriebe und den Einsatz von Saisonar- beitskräften in der Landwirtschaft

- (1) Die Beschäftigten von
- Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, mit mehr als 30 Beschäftigten, soweit diese im Schlacht- und Zerlegebereich eingesetzt sind, und
- landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als 10 Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften,

haben sich vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einem COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 5 Absatz 1 in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. In den Fällen von Nummer 1 gilt für Beschäftigte von Betriebsstätten, die im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügen, für diese eine zusätzliche wöchentliche COVID-19-Schnelltestpflicht im Sinne des § 5 Absatz 1. Von der Testpflicht der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3. Die Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht an- derweitig gewährleistet, dem Betreiber.

- (2) Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. In Betrieben nach Absatz 1 Nummer 2 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes außerhalb von geschlossenen Räumen nicht. Für Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen besteht abweichend von § 6 Absatz 2 eine Vorlagepflicht des Hygienekonzepts bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
- (3) Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von den Testpflichten nach Absatz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs zulassen, wenn der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.
- (4) Der Betreiber hat eine Verarbeitung der Daten von Beschäftigten und Besuchern des Betriebs entsprechend § 7 durchzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 sind ausschließlich die Daten von Beschäftigten zu verarbeiten. Es gilt ein Zutrittsund Teilnahmeverbot nach § 8 sowie für Personen, die sich weder den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Testungen unterzogen haben, noch den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- (5) Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 sind einzuhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen folgende Pflichten zu erfüllen:

- Beschäftigte sind in einer ihnen verständlichen Sprache umfassend zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben, sowie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
- Informationsweitergaben und Unterweisungen nach Satz 2 Nummer 1 müssen vor dem ersten Tätigkeitsbeginn, danach mindestens quartalsweise und bei Neuerungen unverzüglich schriftlich und mündlich erfolgen und dokumentiert werden,
- Ausstattung aller Beschäftigen mit persönlicher Schutzausrüstung und Unterweisung über deren richtige Anwendung.

§ 19

Schulen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum

- (1) Schulen im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 4 sowie Schulen im Ressortbereich des Ministeriums Ländlicher Raum haben den in den Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 5 Absatz 1 anzubieten; hiervon ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3. Den Zeitpunkt und die Organisation durchzuführender Testungen bestimmt die Schulleitung. (2) Für Personen, die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 vorlegen, besteht nicht
- für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen Leistungsfeststellungen,
- für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, oder
- für das Betreten durch Dienstleister, das kurzfristig für den Betrieb der Schule erforderlich ist oder außerhalb der Betriebszeiten erfolgt.

In den Fällen von Satz 2 Nummer 1 hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der Personen ohne Nachweis im Sinne des § 5 von den übrigen Prüfungsteilnehmern vorzunehmen.

Teil 2 - Besondere Regelungen

Abschnitt 1: Grundsatz, Öffnungsstufen und Abweichungen

§ 20 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 24 bis 26 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen dieser Verordnung vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichungen von §§ 3, 10, § 11 Absatz 2, § 15 Absätze 1 und 2, § 19 und § 21 sind nur zulässig, soweit sie weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 21 Öffnungsstufen, Abweichungen

(1) Mit dem Tag des Außerkrafttretens der Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG in einem Stadt- oder Landkreis gehen folgende Regelungen



den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor (Öffnungsstufe 1):

- abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Nummer 2 ist das Abhalten von Kulturveranstaltungen, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, mit bis zu 100 Besucherinnen und Besuchern im Freien gestattet,
- 2. abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 ist das Abhalten von Vortrags- und Informationsveranstaltungen mit bis zu 100 Besucherinnen und Besuchern im Freien gestattet,
- 3. abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 ist das Abhalten von Kursen für Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen für Gruppen von bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern, mit Ausnahme von Tanz- und Sportkursen, in geschlossenen Räumen gestattet; im Freien ist die Teilnahme von bis zu 20 Personen ohne Beschränkung des Kursangebots gestattet.
- abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 sind im Freien Museumsführungen und touristische Veranstaltungen, insbesondere Stadt- und Naturführungen, in Gruppen von bis zu 20 Personen gestattet,
- 5. ergänzend zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit nicht bereits von § 11 Absatz 5 erfasst, mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und für Gruppen von bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen allgemein gestattet,
- 6. ergänzend zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienstoder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und für Gruppen von bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen allgemein gestattet,
- abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 ist der Nachhilfeunterricht für Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern gestattet,
- 8. abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 sind im Freien mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern Wettkampfveranstaltungen des Spitzen- und Profisports ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie des kontaktarmen Amateursports mit bis zu 20 Sportlerinnen und Sportlern gestattet,
- 9. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 2 ist der Betrieb von Galerien, Museen und Gedenkstätten allgemein gestattet,
- 10. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 3 ist der Betrieb von Archiven und Bibliotheken allgemein gestattet,
- 11. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummern 4 und 15 ist der Betrieb von Musik-, Kunst-, Tanz- und Jugendkunstschulen in Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern gestattet; Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht ist in Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern gestattet; Tanz- und Ballettunterricht ist in Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern nur im Freien gestattet,
- 12. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 5 ist der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und den weiteren dort genannten Einrichtungen allgemein gestattet; der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ist mit der Maßgabe gestattet, dass sich der Start- und Zielort der Reise in einem Stadt- oder Landkreis befindet, in dem die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG gemäß § 28b Absatz 2

- Satz 1 IfSG keine Anwendung finden, und eine Höchstbesetzung des jeweiligen Reisebusses mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen erfolgt,
- 13. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 7 ist der Betrieb von zoologischen und botanischen Gärten allgemein gestattet; der Betrieb der Ausflugsschifffahrt sowie von Museums- und touristischen Seilbahnen ist mit der Maßgabe gestattet, dass sich der Start- und Zielort der Reise in einem Stadt- oder Landkreis befindet, in dem die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG keine Anwendung finden, und eine Höchstbesetzung des jeweiligen Verkehrsmittels mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen erfolgt,
- 14. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 7 ist der Betrieb von Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleihen und sonstigen Freizeiteinrichtungen im Freien für die Nut- zung in Gruppen von bis zu 20 Personen gleichzeitig gestattet; auf weitläufigen Freizeitaußenanlagen sind auch mehrere voneinander getrennte Personengruppen zulässig,
- 15. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 8 ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen gestattet; dies gilt für den organisierten Vereinssport sowie den allgemeinen Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten; auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Personengrup- pen zulässig,
- 16. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 10 ist der Betrieb der Außenbereiche von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern und sonstigen Bädern sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang allgemein gestattet,
- 17. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 12 ist der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 GastG, mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen gestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 21 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den an unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen gewährleistet ist; das Rauchen ist nur im Freien gestattet.
- 18. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 14 ist der Betrieb von Tiersalons, Tierfriseuren und vergleichbaren Einrichtungen der Tierpflege allgemein gestattet,
- 19. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 13 und § 15 Absatz 2 ist der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 GastG allgemein gestattet; die Betreiber haben im Rahmen ihrer Hygienekonzepte eine Personenbegrenzung so umzusetzen, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann, und
- 20. ergänzend zu § 15 Absatz 3 Satz 2 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform im Freien mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie unter der Voraussetzung einer Voranmeldung und eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Lernenden der Zugang zu Lernplätzen, einschließlich Lerngruppen bis zu zehn Personen, zugelassen werden; die



Regelungen für Bibliotheken bleiben im Übrigen unberührt; die Hochschule kann den Zugang zu Lernplätzen der Bibliotheken von der Voranmeldung nach Halbsatz 1 ausnehmen

Soweit in Satz 1 keine Flächen- oder Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt.

- (2) Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis, in dem die Regelungen des Absatzes 1 bereits Anwendung finden, an 14 aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 und besteht eine sinkende Tendenz im Sinne des Absatzes 7, gehen ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9 zusätzlich zu Absatz 1 folgende Regelungen den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor (Öffnungsstufe 2):
- abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Nummer 2 ist das Abhalten von Kulturveranstaltungen, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien oder 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume gestattet.
- abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 ist das Abhalten von Vortrags- und Informationsveranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien oder 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume gestattet,
- 3. abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 sind Museumsführungen und touristische Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, insbesondere geführte Besichtigungen, in Gruppen von bis zu 20 Personen gestattet,
- 4. abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 ist das Abhalten von Kursen für Volkshoch- schulen und ähnliche Bildungseinrichtungen für Gruppen von bis zu 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestattet.
- 5. ergänzend zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit nicht bereits von § 11 Absatz 5 erfasst, mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen allgemein gestattet.
- 6. ergänzend zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen allgemein gestattet.
- 7. abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 sind Wettkampfveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports sowie des Spitzen- und Profisports ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien oder 100 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume gestattet,
- 8. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 1 ist der Betrieb von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter der für den Pub-

- likumsverkehr vorgesehenen Fläche innerhalb geschlossener Räume gestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 22 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den an unterschiedlichen Spielautomaten oder Tischen befindlichen Personen gewährleistet ist; das Rauchen ist nur im Freien gestattet,
- abweichend von § 15 Absatz 1 Nummern 4 und 15 ist der Betrieb von Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen und vergleichbaren Einrichtungen für Gruppen von 20 Schülerinnen und Schülern gestattet,
- abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 6 ist der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren allgemein gestattet,
- 11. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummern 8 und 9 ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet; dies gilt für den organisierten Vereinssport sowie den allgemeinen Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten,
- 12. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummern 10 und 11 ist der Betrieb von B\u00e4dern, Saunen und vergleichbaren Einrichtungen im Zusammenhang mit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 zul\u00e4ssigen \u00dcbernachtungen gestattet,
- 13. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummern 10 und 11 ist der Betrieb von Saunen und ähnlichen Einrichtungen für Gruppen von bis zu 10 Personen, sowie von Bädern allgemein gestattet,
- 14. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 12 ist der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 GastG, mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen gestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 22 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den an unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen gewährleistet ist; das Rauchen ist nur im Freien gestattet und
- 15. ergänzend zu § 15 Absatz 3 Satz 2 kann das Abhalten von Veranstaltungen in Präsenzform mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Rektorat und der Akademieleitung zugelassen werden.

Soweit in Satz 1 keine Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundin- nen und Kunden auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt. (3) Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis, in dem die Regelungen des Absatzes 2 bereits Anwendung finden, an weiteren 14 aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 und besteht eine sinkende Tendenz im Sinne des Absatzes 7, gehen ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9 zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 folgende Regelungen den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor (Öffnungs- stufe 3):

 abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Nummer 2 ist das Abhalten von Kulturveranstaltungen, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, mit bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien oder 250 Teilnehmerinnen



und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume gestattet

- abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 ist das Abhalten von Vortrags- und Informationsveranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien oder 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume gestattet,
- 3. ergänzend zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit nicht bereits von § 11 Absatz 5 erfasst, mit bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen allgemein gestattet,
- 4. ergänzend zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienstoder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, mit bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen allgemein gestattet,
- 5. abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 sind Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profiund Spitzensports ohne Begrenzung der Teilnehme rinnen und Teilnehmer und mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien oder 250 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume gestattet,
- 6. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 1 ist der Betrieb von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche innerhalb geschlossener Räume gestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 1 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den sich an unterschiedlichen Spielautomaten oder Tischen befindlichen Personen gewährleistet ist; das Rauchen ist nur im Freien gestattet,
- 7. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 6 ist der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren allgemein gestattet,
- 8. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 7 ist der Betrieb von Freizeitparks und sonstigen Freizeiteinrichtungen allgemein gestattet,
- abweichend von § 15 Absatz 1 Nummern 8 und 9 ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitnessund Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet; dies gilt für den organisierten Vereinssport sowie den allgemeinen Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten,
- 10. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 10 ist der Betrieb von Bädern allgemein gestattet,
- abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 11 ist der Betrieb von Saunen sowie vergleichbaren Einrichtungen allgemein gestattet,
- 12. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 12 ist der Betrieb des Gastgewerbes, insbe sondere der Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 GastG, mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche

- innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen gestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 1 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den an unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen gewährleistet ist; das Rauchen ist nur im Freien gestattet und
- 13. ergänzend zu § 15 Absatz 3 Satz 2 kann das Abhalten von Veranstaltungen in Präsenzform mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Rektorat und der Akademieleitung zugelassen werden.

Soweit in Satz 1 keine Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden auf eine Person je zehn angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt. (4) Im Falle der Öffnungsstufen 1 bis 3 gilt für Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte und Märkte im Sinne der §§ 66 und 68 GewO, dass im Rahmen der Click and Meet-Regelung des § 16 Absatz 1 statt einer Kundin oder einem Kunden je 40 angefangene Quadratmeter Verkaufsfläche jeweils zwei Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminbuchung zulässig sind, sofern diese einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 vorlegen.

- (5) Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, so gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9, dass
- abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten gilt; Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit; zusätzlich dürfen bis zu fünf weitere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus beliebig vielen Haushalten hinzukommen,
- der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 und 68 GewO allgemein gestattet ist; § 16 Absätze 1, 3 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 fin- den keine Anwendung; § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 bleibt unberührt,
- der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten abweichend von § 15 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 7 allgemein gestattet ist; § 16 Absatz 1 findet keine entsprechende Anwendung.

Satz 1 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in dem Stadt- oder Landkreis seit drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50 überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 kommt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9 abweichend von den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 die Öffnungsstufe 3 zur An- wendung; in diesem Fall richtet sich das Außerkrafttreten der Öffnungsstufe 3 nach den Absätzen 6 und 7.

- (5a) Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, so gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9, dass
- bei Zutritt zu oder Teilnahme an den in den Absätzen 1 bis 3 und in Nummern 3 und 4 genannten Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gemäß Absatz 8 Satz 1 gilt, soweit diese ausschließlich im Freien stattfinden,



- abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, mit der Ausnahme von Tanzveranstaltungen, Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 12 mit bis zu 50 Personen, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemäß Absatz 8 Satz 1 vorlegen, gestattet sind,
- abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 6 der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet ist,
- 4. abweichend von Absatz 3 Nummern 1 bis 5 im Freien bis zu 750 Personen der dort genannten Personengruppen zulässig sind und
- 5. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 17 der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 ProstSchG mit einer Flächenbegrenzung je zehn angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche pro Kundin oder Kunde, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, nicht durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird, gestattet ist.

Satz 1 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in dem Stadt- oder Landkreis seit drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 überschreitet.

- (6) Besteht in den Fällen der Absätze 2 und 3 in einem Stadtoder Landkreis eine steigende Tendenz, gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9 die Regelungen der jeweils niedrigeren Öffnungsstufe.
- (7) Eine sinkende Tendenz im Sinne der Absätze 2 und 3 liegt vor, wenn innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem ersten Tag der jeweiligen Öffnungsstufe die Sieben-Tage-Inzidenz durchschnittlich unter der Sieben-Tage-Inzidenz des ersten Tages der jeweiligen Öffnungsstufe liegt. Eine steigende Tendenz liegt vor, wenn innerhalb von 14 auf- einanderfolgenden Tagen seit dem ersten Tag der jeweiligen Öffnungsstufe die Sieben-Tage-Inzidenz durchschnittlich über der Sieben-Tage-Inzidenz des ersten Tages der jeweiligen Öffnungsstufe liegt; überschreitet hierbei die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 nicht, gilt die Tendenz nicht als steigend. Nach dem Eintritt der Öffnungsstufen 2 oder 3 hat die Überprüfung der Tendenzen vierzehntäglich zu erfolgen. (8) Der Zutritt zu den in den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 5a Nummern 2 und 5 genannten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen oder die Teilnahme an Angeboten oder Aktivitäten nach den Absätzen 1 bis 3 ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 zulässig; es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8. Anbieter und Betreiber sind zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet. Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, ist die Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises nach Satz 1 alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer ausreichend; soweit bei einem Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, gilt Halbsatz 1 Variante 3 entsprechend. (9) In den Fällen des Absatz 1 Satz 3 und der Absätze 2 bis 6 macht das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 bis 6 eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-In-

zidenz jeweils erkennbar wurde. In diesen Fällen treten die Rechtswirkungen jeweils am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

(9a) Für die Zählung der nach Absatz 5 Satz 3 und Absatz 5a Satz 1 maßgeblichen Tage werden die fünf vor dem 7. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt; in diesem Fall macht die zuständige Behörde am 6. Juni 2021 bekannt, dass die jeweiligen Rechtswirkungen der Regelungen des Absatzes 5 Satz 3 oder des Absatzes 5a Satz 1 am 7. Juni 2021 eintreten.

(10) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

(11) Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium können die zuständigen Behörden Modellvorhaben zulassen. Soweit sich Modellvorhaben nach Bewertung des Sozialministeriums bewährt haben, kann dieses weitere vergleichbare Vorhaben auf Antrag zulassen.

Abschnitt 2: Weitergehende Maßnahmen, Ergänzungen zu § 28b IfSG

§ 22 Weitergehende Maßnahmen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.
- (2) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen verboten.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 23 Ergänzungen zu § 28b IfSG

Die ortsübliche Bekanntmachung des Tages, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absätze 1 und 3 IfSG gelten oder nicht mehr gelten, erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt. Im Fall von deren Geltung gilt zusätzlich zu § 28b Absätze 1 und 3 IfSG, dass

- praktische Ausbildungsanteile bei Angeboten der beruflichen Bildung an Berufsbildungseinrichtungen nach § 2
 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug durchgeführt werden können, von der Beschränkung auf Wechselunterricht nach § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG befreit sind,
- praktische Ausbildungsanteile bei Angeboten der beruflichen Bildung an Berufsbildungseinrichtungen nach § 2
 Absatz 1 Nummer 3 BBiG, an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug durchgeführt werden können, von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG ausgenommen sind,
- die Durchführung von Veranstaltungen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen, und praktische Ausbildungsanteile an Hochschulen von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG ausgenommen sind,
- an Einrichtungen nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 und entsprechenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen in



der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum Abschlussklassen, Prüfungsvorbereitungen und praktischer Unterricht, der nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug stattfinden kann, von der Beschränkung auf Wechselunterricht nach § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG und der Untersagung des Präsenzunter- richts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG befreit sind,

- die Durchführung von Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung im Bereich der allgemeinen Weiterbildung von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG ausgenommen ist,
- bei Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absätze 1 und 2 der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt ist und
- im Fall von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 IfSG auch mehrere getrennt voneinander Amateur- und Freizeitsport treibende Personengruppen auf weitläufigen Außensportanlagen zulässig sind.

Weitergehende Regelungen dieser Verordnung sowie aufgrund dieser Verordnung bleiben von § 28b Absätze 1 und 3 IfSG unberührt.

Abschnitt 3: Verordnungsermächtigungen

§ 24

Verordnungsermächtigungen zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für
- den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen und
- 2. Veranstaltungen nach § 14

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen, Anforderungen und sonstige ausführende Regelungen, insbesondere Hygienevorgaben, Obergrenzen der Personenzahl, Betriebsuntersagungen, Modalitäten einer Notbetreuung und Anforderungen für eine Wiederaufnahme des Betriebs festzulegen.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
- Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
- 2. Studierendenwerken und
- 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforder-

lichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
- 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
- Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
- 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
- ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
- 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
- Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII, der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII und der Frühen Hilfen,
- Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
- 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
- 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (4) Das Justizministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
- für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben,
- die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
- öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
- Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
- den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
- die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen



und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Bootsund Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
- 1. den Einzelhandel,
- 2. das Beherbergungsgewerbe,
- das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG.
- 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
- 5. das Handwerk,
- 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoound Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
- 7. Vergnügungsstätten,
- 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
- 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 25

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

- die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
- die Pflicht von haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen positiv auf das Coronavirus getesteter Personen sowie von mittels Selbsttest positiv getesteter Personen, sich einem PCR- oder Schnelltest zu unterziehen, gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

§ 26

Verordnungsermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

 zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

- 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem IfSG,
- zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
- zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

Teil 3 - Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
- entgegen § 3 Absatz 2 oder § 12 Absatz 5 Satz 2 keine oder eine nicht deren Anforderungen entsprechende medizinische Maske und keinen oder einen nicht deren Anforderungen entsprechenden Atemschutz trägt,
- 3. entgegen § 7 Absatz 3 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
- sich entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, an einer Ansammlung, privaten Zusammenkunft oder privaten Veranstaltung beteiligt,
- 5. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 2 oder § 14 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
- 6. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 11 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 3 oder § 17 Absatz 2 Sätze 1 oder 4, § 18 Absatz 4 Satz 3 oder § 21 Absatz 8 Satz 1 zuwiderhandelt,
- entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3, § 17 Absatz 2 Satz 2 oder § 18 Absatz 5 Satz 1 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
- 8. entgegen § 11 Absatz 2 Sätze 1 bis3, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 8, § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 7, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 5 oder § 21 Absatz 5a Satz 1 Nummern 2 oder 4, oder entgegen § 11 Absatz 3 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 oder § 21 Absatz 5a Satz 1 Nummer 4, eine Veranstaltung abhält,
- 9. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel hinwirkt,
- 10. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 oder § 18 Absatz 4 Satz 1 einer Pflicht zur Datenverarbeitung nicht nachkommt,
- 11. entgegen § 15 Absätze 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 9 bis 19 und § 21 Absatz 1 Satz 2, § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 8 bis 14 und § 21 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 6 bis 12 und § 21 Absatz 3 Satz 2 oder § 21 Absatz 5a Satz 1 Nummern 3 und 5, oder § 16 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 4, eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
- 12. entgegen § 16 Absatz 4 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
- 13. entgegen § 17 Absätze 1 und 3 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet,
- 14. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 5 keine Testungen finanziert oder organisiert,
- 15. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorlegt,



- 16. entgegen § 21 Absatz 8 Satz 2 einer Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesenennachweises nicht nachkommt,
- 17. entgegen § 22 Absatz 2 Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBI. S. 343), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GBI. S. 417) geändert worden ist, außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 24 Absatz 3 am Tag der Verkündung in Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBI. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBI. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBI. S. 249) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBI. 273), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2021 (GBI. S. 298) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 27. März 2021 erlassenen Verordnungen gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung, der Verordnung vom 23. Juni 2020, der Verordnung vom 30. November 2020, der Verordnung vom 7. März 2021 oder der Verordnung vom 27. März 2021 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden.

Stuttgart, den 13. Mai 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Dr. Bayaz Schopper Bauer

Walker Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Gentges Hermann Hauk Razavi Hoogyliet

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Juni 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung).



Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Sozialversicherung für Erntehelfer aus EU-Staaten

Für viele Landwirtschaftsbetriebe sind Erntehelferinnen und -helfer aus Mittel- oder Osteuropa eine wichtige Unterstützung. Doch wie sind sie versichert? An wen müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Beiträge zahlen? Dazu informiert die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Für Ernte-Hilfskräfte, die in ihrem EU-Heimatland für den Ernteeinsatz unbezahlten Urlaub nehmen oder dort weder beschäftigt noch selbstständig tätig sind, gilt deutsches Sozialversicherungsrecht. Saisonarbeitende werden meist nur kurzfristig eingesetzt. Der Gesetzgeber hat pandemiebedingt für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2021 die Zeitgrenze für die Kurzfristigkeit von drei auf maximal vier Monate oder 102 Kalendertage angehoben. Wenn die Beschäftigung im Vorfeld darauf begrenzt ist, sind Erntehelferinnen und -helfer in Deutschland kranken- und rentenversicherungsfrei. Es besteht für sie jedoch ein Unfallversicherungsschutz, denn sie müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden. Saisonarbeitende, die länger in Deutschland beschäftigt werden, sind sozialversicherungspflichtig.

Für Saisonarbeitende kann aber auch das Sozialversicherungsrecht des EU-Heimatlandes gelten, und zwar wenn die Ernte-Hilfskräfte von Arbeitgebern des Auslandes nach Deutschland zur Arbeit entsandt werden, während eines bezahlten Urlaubs in Deutschland als Hilfskräfte arbeiten oder im Herkunftsland selbstständig tätig sind. Dann weisen die Hilfskräfte dies mit einer speziellen Bescheinigung (»A1«) nach und die Sozialversicherungsbeiträge werden im Heimatland entrichtet.

Weitere Informationen enthält die Broschüre »Minijob - Midijob: Bausteine für die Rente«. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825 23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw. de) bestellt werden. Im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

Unsere Jubilare

Wir gratulieren herzlich

Mittwoch, 30. Juni

Frau Karin Benz, Immenstraße 20, zu ihrem 70. Geburtstag.





Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Neidlingen

Pfarrerin Ute Stolz Tel. 07023/6774

Mail: Ute.Stolz@elkw.de

Ansprechpartnerin im Gemeindebüro, Dienstagnachmittag und Donnerstagvormittag: Sekretärin Bettina Kuch,

Kirchstr. 43, Tel. 909350

Mail: bettina.kuch@elkw.de oder pfarramt.neidlingen@elkw.de

Wir feiern wieder Gottesdienst in unserer Kirche. Sehr herzliche Einladung!

Die Abstandsregeln gelten weiterhin und wir hoffen, bald keine Masken mehr tragen zu müssen. Vorerst aber wird es in Innenräumen bei der Maskenpflicht bleiben. Die Maskenpflicht draußen wird gerade diskutiert und wir warten ab, was beschlossen wird.



Bleiben die Inzidenzzahlen weiterhin unter 50, dürfen wir im Gottesdienst singen.

Wir sind dankbar und bleiben vorsichtig, aber fröhlich und guten Mutes!

Donnerstag, 24. Juni

15:30 - 17:00 Uhr Mädchen- und Bubenjungschar

"Spatzenjungschar" bis 3. Klasse) im Pfarr- 18:

garten

17:30 - 19:00 Uhr Mädchenjungschar (3. bis 6. Klasse) im

Pfarrgarten

Sonntag, 27. Juni, 4. Sonntag nach Trinitatis

Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.

Galater 6,2

09:20 Uhr Gottesdienst in Neidlingen

(Pfarrerin Stolz, Opfer: Diakonie in der Lan-

deskirche)

10:30 Uhr Gottesdienst in Hepsisau

(Pfarrerin Stolz; Opfer: Diakonie in der Lan-

deskirche)

Bei trockenem Wetter sind auf dem Fried-

hof, bei Regen in der Kirche.

14:30 Uhr Taufgottesdienst (Pfarrerin Stolz)

Taufe von Josua Böpple und Noah Lukas

Einsele

Donnerstag, 1. Juli

15:30 - 17:00 Uhr Mädchen- und Bubenjungschar "Spatzen-

jungschar" bis 3. Klasse) im Pfarrgarten

17:30 - 19:00 Uhr Mädchenjungschar (3. bis 6. Klasse) im

Pfarrgarten

Öffnungszeiten Gemeindebüro

Sollte die Inzidenz weiterhin ihren niedrigen Wert halten, sind die Gemeindebüros für Besucher*innen wieder offen. Sie erreichen Bettina Kuch dienstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Aus dem Kindergarten

Arbeiten Sie gerne mit Kindern? Sind Sie flexibel und haben Lust, unser Kindergartenteam zu unterstützen? Dann sind Sie bei uns richtig. Für unseren Kindergarten Wasserschloss suchen wir immer noch eine Vertretungskraft, die stundenweise z.B. im Falle von Krankheit oder Fortbildung bei uns einspringt. Sprechen Sie uns einfach an. Wir freuen uns und erteilen gerne nähere Auskünfte. (Tel. Kindergarten 6384, Tel. Pfarramt 6774)



Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Weilheim

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für einen persönlichen Kontakt nur nach Voranmeldung geöffnet. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir diesen Schritt aus gegebenem

Anlass gehen. Über Telefon, E-Mail und Fax erreichen Sie uns zu den üblichen Bürozeiten.

Donnerstag, 24.06.

09:00 Uhr Hl. Messe in Owen 18:00 Uhr Abendmesse in Hepsisau

Samstag, 26.06.

18:00 Uhr Familiengottesdienst in Zell

Sonntag, 27.06.

09:00 Uhr Familiengottesdienst in Lenningen

10:30 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

Dienstag, 29.06.

09:00 Uhr Hl. Messe in Weilheim 18:00 Uhr Abendmesse in Zell

Mittwoch, 30.06.

18:00 Uhr Abendmesse in Hochwang

Donnerstag, 01.07.

09:00 Uhr Hl. Messe in Owen

18:00 Uhr Abendmesse in Holzmaden

Freitag, 02.07.

18:00 Uhr FIRMimpuls III in Weilheim

Samstag, 03.07.

08:30 Uhr Familientag III im Gemeindehaus Lenningen 14:00 Uhr Familientag III im Gemeindehaus Weilheim

18:00 Uhr Vorabendmesse in Zell

Sonntag, 04.07.

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Lenningen 10:30 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim



Mitteilungen

Landratsamt Esslingen

Freilichtmuseum Beuren bietet wieder täglich Veranstaltungen an

Ob Fütterung der Museumstiere, kurzweilige Hausgeschichten, offene Mitmachaktionen oder Tipps zu Hausgärten - das Freilichtmuseum am Fuße der Schwäbischen Alb bietet wieder an sechs Tagen die Woche ein ausgewähltes, corona-konformes Programm an.

Gemäß der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und der entsprechenden Inzidenzwerte im Kreis Esslingen ist ein Besuch des Museums ohne negativen Test-, Impf- oder Genesenennachweis möglich. Auch Führungen für Gruppen und museumspädagogische Aktionen sind aufgrund der aktuellen Inzidenzwerte im Kreis Esslingen wieder buchbar. In den Häusern gilt Maskenpflicht. Im Außenbereich muss nur dann eine Maske getragen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person unterschritten wird.

Die Veranstaltungen und die buchbaren Angebote für Gruppen werden auf der Homepage des Freilichtmuseums vorgestellt. Buchungsanfragen sind über die Homepage oder per E-Mail besucherservice@freilichtmuseum-beuren.de jederzeit möglich. Telefonische Beratung gibt es derzeit montags bis freitags zwischen 9 und 14 Uhr beim Besucherservice des Freilichtmuseums unter der vorübergehend geänderten Telefonnummer 0711 3902-41890.

Das Freilichtmuseum Beuren zeigt mit seinen 25 Originalgebäuden die ganze Vielfalt eines Dorfes, das aus der Zeit gefallen zu sein scheint. Schwäbische Pracht und Sparsamkeit lässt sich in den alten Küchen und Kammern, den Ställen, Werkstätten und Scheunen erkunden. Hausgärten mit alten Gemüseund Heilpflanzen, Äcker mit zum Teil seltenen Kulturpflanzen, Streuobstwiesen mit regionalen Apfel- und Birnensorten sowie Schafe, Ziegen, Hühner und Weinbergschnecken sind ebenfalls im Museumsdorf zuhause. Das Erlebnis. Genuss. Zentrum



beschäftigt sich mit Sortenvielfalt und Sortenerhalt. Lauschige Ecken, gemütliche Vesperplätze mit attraktiven Ausblicken und ein Grillplatz mit zwei Grillstellen, laden zum Verweilen ein. Das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen ist als familienfreundliche Einrichtung zertifiziert.

Kontakt und Öffnungszeiten

Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, Besucherservice, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, E-Mail: besucherservice@freilichtmuseum-beuren.de, Infotelefon 0711 3902-41890,

Homepage: www.freilichtmuseum-beuren.de

Das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren ist seit 28. Mai dienstags bis sonntags jeweils von 11 bis 18 Uhr geöffnet. Die Saison läuft bis 7. November 2021.

Broschüre "Freizeitglück"

Im Landkreis Esslingen können Besucherinnen und Besucher Natur und Kultur entdecken, erleben und genießen. In der neuen Broschüre "Freizeitglück" werden die Schätze des Landkreises vorgestellt.

Die Broschüre bietet einen umfangreichen Überblick über die touristischen Angebote des Landkreises Esslingen, gebündelt in thematische Rubriken. "Mit der nahezu 100 Seiten umfassenden, reich bebilderten Zusammenschau zeigen wir die Vielfalt touristischer Ziele und Aktivitäten. Der Freizeitführer ist eine Einladung an alle, Einheimische wie Gäste, viele schöne Seiten des Landkreises Esslingen zu entdecken," sagt Landrat Heinz Eininger.

Unter der Rubrik "Natur" werden die verschiedenen Landschaftsräume des Landkreises vorgestellt. Ob zu Fuß oder auf dem Fahrrad unterwegs, ob in Höhlen, auf Lehrpfaden oder in den von der UNESCO ausgezeichneten Landschaftsräumen Biosphärengebiet und Geopark Schwäbische Alb - im Landkreis Esslingen gibt es viel zu entdecken und unternehmen, neuerdings auch auf den zertifizierten Prädikatswanderwegen "hochgehberge". Abwechslungsreiche Landschaftsräume von Schurwald, Schönbuch, Filder, Neckartal, Albvorland und Albtrauf laden zu Erkundungen ein.

Wer das Kapitel "Aktiv" aufblättert, findet Informationen über Rad- und Wandertouren, über Lehrpfade und Landschaftsführungen genauso wie über Wasser- oder Wintersportmöglichkeiten. Gleichzeitig steht der sorgsame Umgang mit den Naturschätzen im Vordergrund: Wer auf den ausgewiesenen Strecken bleibt und die wertvolle Fauna und Flora respektiert, hilft, sie zu bewahren.

Die 44 Städte und Gemeinden im Kreis bieten mit ihrer Vielfalt kulturgeschichtliche Streifzüge durch die Epochen - von der Ur- und Frühgeschichte bis zum 20. Jahrhundert. Die Broschüre stellt deshalb auch historische und kulturelle Orte im Landkreis vor. Das Kapitel "Kultur" nimmt Burgen und Schlösser, Kirchen und Kloster, Museen und Kulturdenkmale in den Mittelpunkt. Auch Stadtführungen, Theater und Kino sowie Veranstaltungen sind hier aufgeführt. Ganz nach Belieben kann beispielsweise in die Welt der Fossilien mit den weltberühmten Versteinerungen im Urwelt-Museum Hauff eingetaucht werden, auf den Spuren von Römern und Kelten gewandelt oder im Freilichtmuseum des Landkreises die Geschichte unserer unmittelbaren Vorfahren entdeckt werden.

Wer nach Einkaufsmöglichkeiten bei Direktvermarktern im Landkreis oder nach kulinarischen Erlebnissen bei Gastgebern vor Ort sucht, ist in der Rubrik "Genuss" richtig. Angebote des Erlebnis.Genuss.Zentrums im Freilichtmuseum Beuren und des Schwäbischen Streuobstparadies dürfen hier nicht fehlen. Der neue Freizeitführer entstand in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und bietet somit einen fundierten Überblick über

attraktive touristische Angebote rund um die Städte und Gemeinden des Landkreises. Ein umfangreicher Service-Teil rundet das Angebot ab. Hier gibt es nützliche Informationen, beispielsweise zur Anreise, Wohnmobilstellplätzen und Tourismus-Infozentren, die auch Unterkünfte anbieten. Hinweise zur Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr, zur Eignung für Kinder und zur Barrierefreiheit ergänzen den Freizeitführer.

Broschüre Freizeitglück:

Die Broschüre kann beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen unter Telefon 0711 3902-42091, per E-Mail: tourismus@lra-es.de bestellt oder im Internet heruntergeladen werden: www.landkreis-esslingen.de/start/tourismus/test+downloads.html. Der Freizeitführer liegt auch im Landratsamt und seinen Außenstellen sowie bei den Rathäusern der Städte und Gemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online-Informationsveranstaltung zur Verbraucherinsolvenz

Die Schuldnerberatungsstellen des Kreisdiakonieverbands, des Deutschen Roten Kreuzes (KV Nürtingen-Kirchheim/Teck), und des Landratsamtes Esslingen bieten am Mittwoch, 23. Juni eine Informationsveranstaltung zum Thema Verbraucherinsolvenzverfahren an. Die Online-Veranstaltung beginnt um 18:30 Uhr.

Für viele überschuldete Menschen bietet das Verbraucherinsolvenzverfahren eine Chance, wieder schuldenfrei einen Neuanfang starten zu können. Ganz aktuell ist, dass das Insolvenzverfahren nur noch drei Jahre dauert. Jetzt gelten neue Regeln im Verfahren. Bei der Veranstaltung werden Informationen gegeben, wie der Verfahrensablauf erfolgt, welche Voraussetzungen man mitbringen muss, welche Hürden zu meistern sind, mit welchen Kosten man rechnen muss und wie lange alles dauert.

Der Vortrag findet online statt und kann von zuhause verfolgt werden. Dazu werden eine stabile Internetverbindung und ein PC oder mobiles Gerät benötigt sowie eine Emailadresse zur Übersendung der Teilnahmeinformationen.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Eine Anmeldung ist notwendig bis Dienstag, 22. Juni beim Diakonischen Beratungszentrum Esslingen unter Telefon 0711 342157-0,

E-Mail: dbz.es@kdv-es.de

Vereinsnachrichten



Tennisclub Neidlingen

Neues vom TC Neidlingen ENDLICH!!! Die Tennis-Saison 2021 beginnt! Vorschau

Freitag, 25.06.2021

TCN Junioren U15 – TA TSV Böhringen 15.00 Uhr (Heim) **Sonntag, 27.06.2021**

TA TASCH Esslingen -TCN Herren 30 09.30 Uhr (Auswärts)

Vorschau:

Nachdem im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie keine reguläre Saison stattfinden konnte, hat der WTB nun grünes Licht für eine Saison gegeben. Der TC Neidlingen geht mit folgenden 4 Mannschaften an den Start: U15-Junioren, Herren 30, Herren 50 und auch dieses Jahr gibt es wieder eine



Hobbymannschaft, die sich ausschließlich mit Fußballern des TVN zusammensetzt. Unsere Damen 30 haben aufgrund der Corona-Auflagen des WTB Ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen. Am kommenden Wochenende starten bereits 2 Mannschaften in die neue Saison. Den Anfang machen die U15-Junioren um Mannschaftsführer Tim Amiri, Sie treffen bereits am Freitagnachmittag um 15.00 Uhr auf der heimischen TCN-Anlage auf die Jungs aus Böhringen. Die Herren 30 müssen zum Saisonauftakt nach Esslingen reisen. Man darf gespannt sein, wie die Jungs um Kapitän Klaus Moll aus der langen Corona-Pause kommen. Über Unterstützung würden sich sowohl die Junioren am Freitag als auch die Herren 30 sehr freuen.

RS

Was sonst noch interessiert

Biosphärenzentrum Schwäbische Alb Ab 16. Juni 2021 öffnet das Biosphärenzentrum wieder

Nach monatelanger Schließung aufgrund des Corona-Virus öffnet das Biosphärenzentrum Schwäbische Alb am 16. Juni 2021 wieder seine Türen. Die interaktive Dauerausstellung, das Biosphärenkino und die neue Wechselausstellung "Verbundene Landschaft - Lebendige Vielfalt" laden interessierte Gäste ein, das von der UNESCO ausgezeichnete Biosphärengebiet Schwäbische Alb auf vielfältige und spannende Art und Weise zu erleben. Im regionalen Shop besteht zudem die Möglichkeit Produkte aus dem Biosphärengebiet zu erwerben. Unter Berücksichtigung eines Sicherheits- und Hygienekonzepts, das neben den üblichen Abstandsregeln und einer Maskenpflicht auch eine Begrenzung auf maximal 20 Personen inklusive Kindern gleichzeitig vorsieht, wird ab 16. Juni 2021 das Biosphärenzentrum Schwäbische Alb in Münsingen-Auingen wieder geöffnet. Das Team des Biosphärenzentrums freut sich auf Besucherinnen und Besucher und berät die Gäste gerne im Rahmen ihrer Freizeitplanung und gibt Tipps zu Ausflugszielen in der Region. Regionale Produkte aus dem Biosphärengebiet, wie zum Beispiel die leckeren ALBGEMACHT-Produkte, können im Shop erworben werden. Zudem können im Bereich der interaktiven Dauerausstellung, die sich dem Thema Geopark widmet, neue Objekte in Augenschein genommen werden. Wer schon immer einmal wissen wollte, was der Unterschied zwischen Stalaktiten und Stalakmiten ausmacht, kann sich hier anschaulich informieren. Zudem gibt es Informationen zu dem sehr beliebten Baustoff "Kalktuff" und eine Reihe faszinierender (Fossilien-) Funde zu betrachten.

Die Wanderausstellung des BUND Baden-Württemberg e.V. "Verbundene Landschaft - Lebendige Vielfalt" gastiert im Biosphärenzentrum bis zum 12. Juli 2021. Diese thematisiert den Schwund der Artenvielfalt als eines der drängendsten Umweltprobleme weltweit und zeigt auf ansprechend gestalteten Tafeln, wie es aktuell um Tiere, Pflanzen und Lebensräume in Baden-Württemberg bestellt ist und wie wichtig der Biotopverbund für den Erhalt der Arten ist.

Die üblichen Öffnungszeiten des Biosphärenzentrums bleiben bestehen: Das Team freut sich auf den Besuch täglich zwischen 10 und 18 Uhr, dienstags ist das Informationszentrum geschlossen.

Weitere Informationen können unter www.biosphaerenzentrum-alb.de eingesehen werden.

Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. Most & Meet - Wandern und Genießen im Streuobstparadies

Blühende Wiesen, mächtige Bäume, erfrischender Most, prickelnder Secco und allerlei Köstlichkeiten aus dem Schwäbischen Streuobstparadies.

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. lädt zur Wanderung mit Mostverkostung in den Streuobstwiesen ein. Unter dem Motto Most & Meet finden an vier Terminen einzigartigen kulinarischen Wanderungen statt. Auf den Rundwegen durch das Schwäbische Streuobstparadies erwarten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fünf Stationen von regionalen Betrieben, die feinste Streuobstspezialitäten und Finger Food bereithalten. Tauchen Sie ein ins Streuobstparadies und genießen Sie die Aromen der Obstwiese direkt an deren Ursprungsort. Am Ende jeder Wanderrunde können Besucherinnen und Besucher sich an einem Verkaufsstand der mitwirkenden Streuobst-ErzeugerInnen mit Köstlichkeiten für zu Hause eindecken. Für die Genusswanderung inklusive Verkostungen sollten etwa zwei bis drei Stunden einplant werden. Die vier Most & Meet-Veranstaltungen finden im Juli an verschiedenen Standorten im Schwäbischen Streuobstparadies

Sonntag, 11.07.2021, 11 - 17 Uhr, Dettingen an der Erms Sonntag, 18.07.2021, 11 - 17 Uhr, Lenningen-Brucken Samstag, 24.07.2021, 11 - 17 Uhr, Göppingen Samstag, 31.07.2021, 11 - 17 Uhr, Herrenberg-Kayh

Eine Anmeldung zur Teilnahme ist über die Buchungsplattform der Stadt Göppingen

(www.erlebe-dein-goeppingen.de/stadtfuehrungen/) zwingend erforderlich. Die Teilnehmer- Innen buchen Zeitslots mit maximal 10 Personen. Eine Teilnahme ist für € 29,- p. P. (inkl. Teilnahmepaket) möglich. Kinder zwischen 5 und 14 Jahren zahlen € 9,- (inkl. Glas und einer kleinen Überraschung). Alle TeilnehmerInnen müssen getestet, geimpft oder genesen sein (Nach geltender Corona-Verordnung).

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Schwäbischen Streuobstparadieses e.V.



Titel: Most & Meet Bildautor: Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden mit rund 26.000 ha eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Die 1,5 Millionen Obstbäume im Schwäbischen Streuobstparadies sind zu jeder Jahreszeit ein besonderer Genuss. Die jahrhundertealte Landschaft Streuobstwiese ist darüber hinaus ein besonderer Kulturschatz und verfügt über eine enorme Vielzahl an Brennereien und Mostereien, Lehrpfaden, Obstfesten, spannende Museen



u.v.m. Darüber hinaus prägen Streuobstwiesen unsere Landschaft und sind Lebensraum für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten und Naherholungsgebiet für Jung und Alt.

Annähernd 300 Akteure aus den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis haben sich im Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. zusammengeschlossen, mit dem Ziel diesen Schatz zu erhalten und zu vermarkten. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bad Urach.

Kontakt:

Schwäbisches Streuobstparadies e.V., Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach, E-mail: kontakt@streuobstparadies.de



Impressum

Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 73272 Neidlingen

Tel.: (07023) 9 00 23 - 0, Fax (07023) 9 00 23 - 25

E-Mail: mitteilungsblatt@neidlingen.de

Sprechzeiten:

montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr und dienstags 16.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich

donnerstags ab 7.00 Uhr Frühsprechstunde

und nach Vereinbarung.

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:

Bürgermeister Klaus Däschler oder sein Vertreter im Amt.

Redaktionsschluss: montags, 12.00 Uhr

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim Tel.: (07154) 82 22-0, Fax (07154) 82 22-15 E-Mail: redaktion-neidlingen@duv-wagner.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Tobias Pearman

Anzeigenberatung: Telefon 07154/ 8222-0 E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 9.00 Uhr

Erscheint wöchentlich donnerstags.

Bezugsgebühr Jahresabo € 32,50.



Zubereitung: Spargel in Stücke schneiden. Garnelen abspülen, trocken tupfen. 3 EL Öl in einer Pfanne erhitzen, den Knoblauch in Scheiben schneiden und mit den Garnelen ins Öl geben. Anbraten, salzen, pfeffern, aus der Pfanne nehmen und beiseitestellen. 1 EL Öl und die Butter im Bratfett erhitzen. Den Spargel anbraten, würzen. Mit Mehl bestäuben, anschwitzen. 100 ml Wasser, Sahne und Milch zugeben, den Taleggio darin schmelzen. Erbsen und Gemüsebrühe zugeben, köcheln lassen. Den gehackten Bärlauch unterheben. In einer Form zunächst ca. ein Drittel Spargelgemüse, 8 Garnelen, ein Drittel Mozzarella und 4 Lasagneplatten schichten. Wiederholen und mit Mozzarella abschließen. Etwa 20–30 Minuten bei 180 Grad backen.



695R75R





Lösung Rebus: Mensch ärgere dich nicht.

VOLLVERTEILUNG in Neidlingen

28

Nutzen Sie jetzt Ihre Chance!

Werben Sie jetzt noch effektiver in Ihrem Mitteilungsblatt: In Kalenderwoche 28 erreichen Sie mit Ihrer Anzeige nicht nur die Abonnenten, sondern nahezu alle privaten Haushalte.

Gerne unterbreitet Ihnen unsere Anzeigenabteilung ein persönliches Angebot und steht Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung!

anzeigen@duv-wagner.de 07154 8222-73

WAGNER

bruck + verlag wagner Gribh & Co.kG - Max-Planck-Strabe 14 - 70906 Kornwestheim elefon 07154 8222-70 - Telefax 07154 8222-15 - anzeigen@duv-wagner.de - www.duv-wagner.d

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt Ihre Anzeige auf unseren neuen Sonderseiten um Ihr Unternehmen werbewirksam zu präsentieren.





Interesse oder Fragen?

Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-70 Wir beraten Sie gerne!



Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-70 Felefax 07154 8222-10 · anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

Denken Sie an Ihre Tiere!



Lassen Sie Ihre Haustiere bei den heißen Temperaturen nicht im Auto zurück!

GESCHÄFTSANZEIGEN

Sommerpause

Während der Monate Juli, August und September haben wir nur samstags von 10:00 – 13:00 Uhr geöffnet!



Blumen & Pflanzen Neidlingen · Telefon 8870

Verein Gesundheitssport und Rehabilitation e.V. in Weilheim Teck

Neue Kontaktdaten!

Seit der letzten Woche hat sich der Verein in seiner neuen Geschäftsstelle eingerichtet.

Ab sofort gibt es eine neue Adresse und Tel.-Nr.:

Neidlinger Str. 5, Tel. 07023-7449974

Geschäftsstelle und Trainingsraum sind nun unter der gleichen Anschrift zu finden.

Die Büro-Zeiten sind:

Dienstag und Donnerstag - 15:30 - 18:00 Uhr

Ansprechpartnerin Fr. Sandra Rapp

Unsere Teilnehmer aus den laufenden Kursen bitten wir, sich bei Bedarf an die jeweilige Übungsleiterin zu wenden.



Unsere Gaststätte hat für Sie geöffnet:

Montag bis Sonntag 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr Montag bis Freitag 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr Küche bis 21:00 Uhr

Freitag abends im Juli

große Rostbratenauswahl

Unsere weiteren Aktionen www.zurpost-weilheim.de

Wir freuen uns auf Ihre Reservierung für unsere Terrasse.

Telefon 07023 - 2816